

Satzungsänderung vom 23.02.2018

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer eigens für den Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DTK 1888 e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK 1888 e.V.) entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung der Gruppe Römerberg 1982 e.V. im Deutschen Teckelklub 1888 e.V. sowie die genehmigten Satzungsänderungen sind beim DTK 1888 e.V., Duisburg, zu hinterlegen.
3. Im übrigen gelten die Regeln des Vereinsrechts.

Die Änderung des § 13, 2. wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2018 in Römerberg beschlossen.